

755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (733 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist die intensivere Inangriffnahme der Reinigung der Abwässer zur Entlastung der zum Teil stark verunreinigten Fließgewässer, um eine zufriedenstellende Wassergüte sicherzustellen. Dies soll insbesondere durch Verbesserung der Förderung durch günstigere Darlehensbedingungen für öffentliche Entsorgungsanlagen und für betriebliche Kläranlagen sowie durch eine Sonderförderung von betrieblichen Abwässermaßnahmen der die Gewässer besonders belastenden Betriebe erfolgen. Weiters ist unter bestimmten Voraussetzungen der Ersatz von Darlehensteilen durch einen nichtrückzahlbaren Beitrag vorgesehen.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1985 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Vetter, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Schemer, Schwarzenberger, Eigruber, Hofer, Rémplbauer und Dr. Schwimmer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Keimel und der Bundesminister für Bauten und Technik Dr. Übleis beteiligten, wurde der Gesetzentwurf in der Fassung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Ing.

Heinz Grabner, Vetter und Eigruber einstimmig angenommen.

Zu dem erwähnten Abänderungsantrag zu Art. III Abs. 1 wird bemerkt:

Durch die Ergänzung des Zitates soll erreicht werden, daß die längstmögliche Darlehenslaufzeit für Anlagen zum Schutz von Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebieten auch in Fällen zuerkannt werden kann, in denen bereits eine Zusage ergangen ist. Voraussetzung ist, daß die Endabrechnung noch nicht erfolgt ist. Der neue letzte Satz des Absatzes 1 wurde angefügt, um Betriebe, die bereits Maßnahmen im Interesse der Gewässerreinigung ergriffen haben, in ihren Darlehensbedingungen der neuen Rechtslage anpassen zu können.

Der Bautenausschuß vertritt in Zusammenhang mit den Beratungen über die Änderungen des Wasserbautenförderungsgesetzes die Auffassung, daß mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund über eine Vertretung beider Verbände in der Wasserwirtschaftsfondscommission unverzüglich Gespräche aufgenommen werden sollen.

Der Bautenausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (733 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 10 25

Veleta

Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel

Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 733 der Beilagen

Im Art. III Abs. 1 wird das Zitat „§ 17 Abs. 1 Z 1 und“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei Darlehen für Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 kann auf Antrag des Fördernehmers die Laufzeit bis auf das in § 17 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Art. I vorgesehene Ausmaß erstreckt werden, auch wenn das Förderungsausmaß endgültig festgestellt ist.“